

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur temporären Kostendämpfung des Erdgas- und Strompreises (Energiekostendämpfungsprogramm)

Zusammenfassung des Entwurfs

Stand des Verfahrens

Das Energiekostendämpfungsprogramm ist derzeit noch in der Entwurfsphase. Wann es tatsächlich in Kraft tritt, ist unklar. Geplant war im Laufe des Juni 2022. Die Antragstellung soll über ein Portal des BAFA erfolgen. Das Portal ist allerdings noch zu erstellen.

Gegenstand

Gegenstand der Billigkeitsleistung sind die Erdgas- und Stromkosten von energie- und handelsintensiven Unternehmen.

Leistungsempfänger

Stufe 1

Berechtigt sind Unternehmen, die einer energie- und handelsintensiven Branche nach Anhang 1 der KUEBLL angehören und sich zugleich als energieintensiver Betrieb im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a erster Unterabsatz Alt. 1 der Energiesteuerrichtlinie angehören. Die Energiebeschaffungskosten im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr müssen mindestens 3 % des Produktionswertes belaufen haben.

Unternehmen, die dem Wirtschaftszweig 25.61 Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung angehören sind im Anhang der KUEBLL gelistet.

Stufe 2

Unternehmen, das zusätzlich zu den Voraussetzungen der Stufe 1 einen Betriebsverlust (negatives EBITDA) im jeweiligen Monat aufweist, soweit die beihilfefähigen Kosten mindestens 50 % dieses Betriebsverlusts ausmachen.

Diese Stufe ist ebenfalls für Unternehmen des WZ 25.61 zulässig.

Stufe 3

Unternehmen, die zusätzlich zu den Voraussetzungen der Stufe 2 in einer besonders energie- und handelsintensiven (Teil-) Branche nach dem Anhang des EU-Krisenrahmens tätig ist.

Der Wirtschaftszweig 25.61 ist NICHT im EU-Krisenrahmen aufgeführt, daher kann eine Begünstigung nach Stufe 3 nicht gewährt werden.

Ausschlusskriterien

Nicht antrags- und zuschussberechtigt ist ein Unternehmen,

- das mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand steht.
- das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit

dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a) der Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)).

- das sich im Zeitpunkt der Bewilligung eines Zuschusses (in den Phasen 1 oder 2) in einem Insolvenzverfahren befindet, zahlungsunfähig (§ 17 InsO) oder überschuldet (§ 19 InsO) ist.
- gegen das die Europäischen Union Sanktionen verhängt hat, so unter anderem ein Unternehmen, das
 - in den Rechtsakten, mit denen diese Sanktionen verhängt werden, ausdrücklich genannt ist,
 - im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, gegen die die EU-Sanktionen verhängt hat, und
 - in Wirtschaftszweigen tätig ist, gegen die die EU-Sanktionen verhängt hat, soweit die Beihilfen die Ziele der betreffenden Sanktionen untergraben würden

Besondere Voraussetzungen

- Keine extensive Steuervermeidung und Nutzung von Steueroasen
- Vergütungsverzicht der Geschäftsleitung
Die Geschäftsleitung muss z. B. bei Antragstellung erklären, dass sie auf eine Erhöhung ihrer Vergütung (inklusive aller Vergütungskomponenten) sowie auf den variablen Teil ihrer Vergütung im laufenden Geschäftsjahr vollständig und nicht nur vorübergehend verzichtet und keinen unmittelbaren oder mittelbaren Ausgleich erhält.
- Effizienzerklärung
Unternehmen verpflichten sich per Selbsterklärung, Effizienzmaßnahmen, deren Kosten sich innerhalb von drei Jahren amortisieren umzusetzen

Art der Billigkeitsleistung

Nicht-rückzahlbarer Zuschuss auf Anteile der Kosten für Erdgas und Strom im Zeitraum 01.02. – 30.09.2022. Ein Anspruch besteht nicht, BAFA entscheidet nach Ermessen

Umfang der Billigkeitsleistung

Für die Monate Februar bis Juni 2022 in Stufe 1 30 %, in Stufe 2 50 % und in Stufe 3 70 % des Kostenanteils, der über die Differenz des Preises im Jahr 2022 und dem doppelten des durchschnittlichen Preises 2021 hinausgeht.

Für die Monate Juli bis September 2022 in Stufe 1 20 %, in Stufe 2 40 % und in Stufe 3 60 % des Kostenanteils, der über die Differenz des Preises im Jahr 2022 und dem doppelten des durchschnittlichen Preises 2021 hinausgeht.

Ferner kann bei Erdgas für die Monate Juni bis September 2022 maximal 80 % derjenigen Menge berücksichtigt werden, die das Unternehmen im Vergleichsmonat 2021 verbraucht hat.

Antragstellung

Phase 1

Antrag zum 31.08.2022 mit den bis dahin vorliegenden Daten. Bewilligung bis 31.12.2022. BAFA zahlt 80 % des bewilligten Betrages aus, vorbehaltlich möglicher Rückforderungen in Phase 2 und 3.

Phase 2

Übermittlung fehlender Informationen und Korrekturen unter Mitwirkung von Prüfern bis 28.02.2023. BAFA entscheidet über Gesamtantrag bis 30.06.2023 mit Auszahlung bis 15.07.2023.

Phase 3

Bis 28.02.2024 Einreichung von

- Handelsrechtlich geprüften und testierten Abschlüsse für die bezuschussten Monate
- Handelsrechtlich geprüften und testierten Monatsabschlüsse des obersten Mutterunternehmens, wenn ein Konzernunternehmen Antrag gestellt hat.
- Prüfvermerk eines Prüfers auf die im Antrag gemachten Angaben.

In Phase 3 gibt es keine Zuschüsse mehr, lediglich Rückforderungen.

Beispielrechnung Beihilfehöhe Strom

Strom			
Monatlicher Verbrauch:	450.000,00	kWh	
Jahresverbrauch	5.400.000,00	kWh	
Durchschnittlicher Strompreis 2021	6,71	ct/kWh	
Strompreis Februar 2022	11,65	ct/kWh	
Strompreis März 2022	21,88	ct/kWh	
Strompreis April 2022	14,71	ct/kWh	
Strompreis Mai 2022	19,01	ct/kWh	
Beihilfefähiger Preisanteil Februar 2022	0	ct/kWh	
Beihilfefähiger Preisanteil März 2022	8,46	ct/kWh	
Beihilfefähiger Preisanteil April 2022	1,29	ct/kWh	
Beihilfefähiger Preisanteil Mai 2022	5,59	ct/kWh	
		Faktor 1	Beihilfe
Beihilfefähige Kosten Februar 2022	- €	0,3	- €
Beihilfefähige Kosten März 2022	38.070,00 €	0,3	11.421,00 €
Beihilfefähige Kosten April 2022	5.805,00 €	0,3	1.741,50 €
Beihilfefähige Kosten Mai 2022	25.155,00 €	0,3	7.546,50 €

Hinweis: Dieses Beispiel bezieht sich auf die Monate Februar bis Mai 2022, also auf die Hälfte des angesetzten Förderzeitraumes. Bei vergleichbarer Preisentwicklung ergibt sich für den gesamten Förderzeitraum eine potenzielle **Beihilfe von ca. 40.000 €**.

Beispielrechnung Beihilfehöhe Erdgas

Preise			
	Preis		
Durchschnitt 2021	2,96	ct/kWh	
Februar 2022	8,106	ct/kWh	
März 2022	12,831	ct/kWh	
April 2022	10,03	ct/kWh	
Mai 2022	8,885	ct/kWh	
Juni 2022		ct/kWh	
Juli 2022		ct/kWh	
August 2022		ct/kWh	
September 2022		ct/kWh	
2022			
Februar	1.177.494	kWh	
März	1.019.294	kWh	
April	1.124.097	kWh	
Mai	1.061.054	kWh	
Juni		kWh	
Juli		kWh	
August		kWh	
September		kWh	
Beihilfefähige Kosten und erwartete Beihilfe			
	Kosten	Faktor	Beihilfe
Februar 2022	25.740,02 €	0,3	7.722,01 €
März 2022	70.443,37 €	0,3	21.133,01 €
April 2022	46.200,37 €	0,3	13.860,11 €
Mai 2022	31.460,26 €	0,3	9.438,08 €
Juni 2022	- €	0	- €
Juli 2022	- €	0	- €
August 2022	- €	0	- €
September 2022	- €	0	- €
Gesamt	173.844,02 €		52.153,21 €

Hinweis: Dieses Beispiel bezieht sich auf die Monate Februar bis Mai 2022, also auf die Hälfte des angesetzten Förderzeitraumes. Bei vergleichbarer Preisentwicklung ergibt sich für den gesamten Förderzeitraum eine potenzielle **Beihilfe von ca. 85.000 €**.